

c) Das Papiergeld. Zum Ankauf von Schreibpapier zahlte die Sportelcasse in der Altstadt an den Schöppenmeister 1 Thl. 60 gr. (zu 1 Rieß) an jeden Schöppen 75 gr. (zu $\frac{1}{2}$ Rieß), im Kneiphof an den Schöppenmeister 8 fl.; die Schöppen erhielten kein Papiergeld, ebensowenig die Gerichtsverwandten im Löbenicht. Dagegen bekam der Gerichtssecretarius der Altstadt 1 Rieß Schreibpapier in natura und der im Kneiphof 1 Rieß Papier von der Gerichtscämmerei im Kneiphof und $\frac{1}{2}$ Rieß vom Gericht im Löbenicht.

d) Das Calendergeld. Zur Anschaffung eines Calenders zahlte die Gerichtscämmerei im Kneiphof 24 gr. an jeden Gerichtsverwandten. In der Altstadt und im Löbenicht gab es kein Calendergeld.

e) Das Wiesengeld. Jeder Schöppe des Gerichts der Altstadt, welches seine 12 Schöppenwiesen dem Rath der Altstadt 1642 überlassen hatte, erhielt im Jahre 1723 aus der Rathscämmerei 3 Thlr. 30 gr., der Schöppenmeister 4 Thlr. jährlich als Entschädigung für die entzogene Nutzung derselben. Das Gericht der Stadt Kneiphof hatte seine Schöppenwiesen verpachtet und vertheilte alljährlich die Pachtsumme unter seine Mitglieder. Im Kneiphof hatte jeder Gerichtsverwandte noch das Recht, auf dem Ancker zwei Pferde oder Ochsen frei zu weiden.

f) Für ihre große Arbeit „zu Rahthauß“ erhielten in der Altstadt der Schöppenmeister und der Viceschöppenmeister als besondere Entschädigung 83 Thlr. 30 gr. bzw. 33 Thlr. 30 gr. aus der Sportelcasse, im Kneiphof der Schöppenmeister 60 Thlr. Dieses Deputat wurde in der Altstadt dem Schöppenmeister und seinem Compan schon im siebzehnten Jahrhundert aus der Rathscämmerei im Gesamtbetrage von 100 Gulden ausgezahlt. Im Jahre 1615¹⁾ erklärte der Rath, als alle Gerichtsverwandten ein Deputat verlangten, sich bereit, dem Schöppenmeister 100 mk. und seinem Compan 50 mk. „zur verehrung“

1) E. E. Gerichts der Altenstadt Leges etc. S. 37.